



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst

Gesetzentwurf der Staatsregierung Drs. 17/13224

zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass in § 1 Nr. 22
Art. 20 wie folgt gefasst wird:

„Art. 20

Freienvertretung

¹Für alle arbeitnehmerähnlichen freien Mitarbeiter des Bayerischen Rundfunks im Sinne von § 12a des Tarifvertragsgesetzes wird eine institutionalisierte Interessenvertretung (Freienvertretung) geschaffen. ²Diese steht im regelmäßigen Austausch mit der Geschäftsleitung über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die arbeitnehmerähnlichen freien Mitarbeiter. ³Die Freienvertretung ist dabei zur Durchführung ihrer Aufgaben umfassend zu unterrichten. ⁴Näheres regelt ein Statut, das mit den Mitgliedern der Freienvertretung erörtert und vom Intendanten erlassen wird. ⁵Es bedarf der Zustimmung des Rundfunkrats.“

Berichterstatter: **Alex Dorow**
Mitberichterstatterin: **Martina Fehlner**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen und der Ausschuss für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie haben den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 55. Sitzung am 9. November 2016 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
mit der in I. enthaltenen Änderung Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 134. Sitzung am 24. November 2016 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass in § 1 Nr. 14 folgende Buchst. f und g angefügt werden:
f) Es wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:
„(5) Der Bayerische Rundfunk veröffentlicht sämtliche erbrachten und zugesagten geldwerten Leistungen an den Intendanten und die in Abs. 4 Satz 1 genannten zustimmungspflichtigen Mitarbeiter sowie die Tarifstrukturen und außertariflichen Vereinbarungen, die vom Verwaltungsrat beschlossen wurden.“
g) „Die Abs. 5 und 6 werden Abs. 6 und 7.“
4. Der Ausschuss für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie hat den Gesetzentwurf in seiner 56. Sitzung am 24. November 2016 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

5. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 61. Sitzung am 29. November 2016 endberaten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung zur Stellungnahme des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im Wortlaut vor Nr. 1 werden die Wörter „§ 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2016 (GVBl. S. 159)“ durch die Angabe „..... (Drucksachennr. 17/13225)“ ersetzt.
- b) In Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb wird im neuen Satz 5 das Wort „zentrale“ durch das Wort „Landeszentrale“ ersetzt.
- c) In Nr. 4 Buchst. d wird das Wort „Aufwandsentschädigung“ durch die Wörter „Fragen der Aufwandsentschädigung“ ersetzt.
- d) Nr. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchst. a wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Wörter „Der Wortlaut wird Abs. 1 und“ ersetzt.
- bb) In Buchst. b wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt und im angefügten Absatz wird die Absatzbezeichnung „(3)“ durch die Absatzbezeichnung „(2)“ ersetzt.
- e) Nr. 7 wird wie folgt gefasst:
- „7. Art. 41 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Außer Kraft treten:
1. Art. 40 Abs. 2 mit Ablauf des 31. Mai 2017,
 2. Art. 36 mit Ablauf des 31. Dezember 2018,
 3. Art. 23 mit Ablauf des 31. Dezember 2020 und
 4. Art. 10 Abs. 7 Satz 2 mit Ablauf des 30. April 2032.“ “

2. In § 3 wird als Datum des Inkrafttretens der „1. Januar 2017“ eingefügt.

Prof. Dr. Michael Piazzolo
Vorsitzender